

Satzung des Imkervereins Oberkirch e. V.



Stand: 8. April 2014

Satzung des Imkervereins Oberkirch e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 09. April 2013 gegründete Verein führt den Namen Imkerverein Oberkirch e.V. Er ist Nachfolger des bisherigen Bezirksimkervereines Oberkirch, der nicht im Vereinsregister eingetragen war.
- (2) Er hat seinen Sitz in 77704 Oberkirch, Ortenaukreis.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Badischer Imker e. V.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imker und die Förderung der Bienenzucht und Bienenhaltung auf allen Gebieten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Abhaltung von Versammlungen und Kursen zur Aus- und Fortbildung von Mitgliedern und Jungimkern
- b) Gesunderhaltung der Bienenvölker und Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- c) Förderung der Zuchtbestrebungen und des Wanderwesens
- d) Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
- e) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- f) Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenzucht
- g) Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz
- h) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.
- (2) Übertretende Mitglieder anderer Imkervereine wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Satzung des Vereines sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Es hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Es hat Anspruch auf den Beistand des Vereines.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

§ 8 Austritt

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 9 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorausgegangener Anhörung des Betroffenen.
- (3) Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen bekannt zu machen.
- (4) Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Der Beitrag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vereinsbeitrag
 - b) den Beiträgen für den Landesverband Badischer Imker e. V. und den Deutschen Imkerbund e. V.
- (3) Die Höhe des Vereinsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Jungimker vor Vollendung des 18. Lebensjahres und Ehremitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.
- (4) Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.
- (5) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 11 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und 3 Beisitzern. Der Vorstand führt die Geschäfte und erhält auf Nachweis Ersatz der Auslagen für den Verein.
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereines (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (5) Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort. Dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.
- (8) Scheiden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter.

...

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereines sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jedoch mindestens
 - b) einmal jährlich, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen in den Amtblättern der Stadt Oberkirch, der Stadt Renchen und der Gemeinde Lautenbach veröffentlicht wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung in Form einer Tagesordnung bezeichnen.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

§ 15 Beschlussfassung / Abstimmung

- (1) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bewerben sich mehrere Kandidaten, so ist schriftlich und geheim zu wählen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Oberkirch. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 17 Ermächtigung des Vorstandes

Zu redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wird der Vorstand ermächtigt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09. April 2013 beschlossen und am 06. Februar 2014 in das Vereinsregister eingetragen.

Die unterzeichnenden Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung am 09. April 2013 im Gasthaus „Renchtalblick“ in Oberkirch Herrn Christoph Huber, Weintalstraße 3, 77704 Oberkirch zum 1. Vorsitzenden des Imkervereines Oberkirch e.V. Sie haben die Satzung ausführlich beraten und angenommen. Sie beschließen die Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister.

Herr Christoph Huber nimmt die Wahl zum 1. Vorsitzenden an und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.
Herr Hermann Meßmer nimmt die Wahl zum 2. Vorsitzenden an und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.
Herr Heinz-Hubert Asal nimmt die Wahl zum Kassier an und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.
Herr Christian Geiler nimmt die Wahl zum Schriftführer an und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.
Herr Konrad Braun nimmt die Wahl zum Beisitzer an und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.
Herr Franz Kohler nimmt die Wahl zum Beisitzer an und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.
Herr Werner Geiler nimmt die Wahl zum Beisitzer an und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

Christoph Huber, 1. Vorsitzender

Hermann Meßmer, 2. Vorsitzender

Heinz-Hubert Asal, Kassier

Christian Geiler, Schriftführer

Konrad Braun, Beisitzer

Franz Kohler, Beisitzer

Werner Geiler, Beisitzer

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung des Imkervereins Oberkirch e.V.
vom 09.04.2013**

Zur Erlangung der Anerkennung als gemeinnütziger Verein hat die Mitgliederversammlung des Imkervereines Oberkirch vom 08. April 2014 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Der Imkerverein Oberkirch e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und die Förderung des Tierschutzes. Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imker und die Förderung der Bienenzucht und Bienenhaltung auf allen Gebieten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) Abhaltung von Versammlungen und Kursen zur Aus- und Fortbildung von Mitgliedern und Jungimkern
- b) Gesunderhaltung der Bienenvölker und Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- c) Förderung der Zuchtbestrebungen und des Wanderwesens
- d) Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
- e) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- f) Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenzucht
- g) Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz

Oberkirch, 08 April 2014

gez.

gez.

gez.

C. Huber
Vorsitzender

H. Meßmer
stellv. Vorsitzender

C. Geiler
Schriftführer

